

# Ist eine römische Entscheidung bezüglich der Andachtsbeichte wünschenswert?

Von Dr Karl Spiegel C. M. in Wien.

Unter der Überschrift „Wie oft sollen täglich Kommunizierende beichten?“ wurde im 4. Heft der „Linzer Quartalschrift“, Jahrg. 1913 (S. 735 ff) ein Artikel von sehr beachtenswerter Seite veröffentlicht. Der Herr Verfasser geht dabei von der Ansicht aus, die in einem geschätzten Literaturblatt vor kurzem ausgesprochen wurde: bevor diese Frage nicht autoritativ durch ein Dekret entschieden werde, sei der Erlass über die tägliche Kommunion unvollständig. Er erklärt sich mit dieser Ansicht nicht einverstanden und hält eine derartige Entscheidung für kaum möglich und auch nicht für wünschenswert.

Da ich in der Tat seinerzeit im „Literarischen Anzeiger“ 1912, Nr. 3, diese Ansicht mit denselben Worten ausgesprochen habe, so dürften wohl ebendiese Worte die Veranlassung zu dem in Rede stehenden geschätzten Artikel gegeben haben. Ich muß gestehen, ich freue mich sehr, wenn dies wirklich der Fall war. Die Ausführungen des Herrn Universitätsprofessors Dr Gatterer sind in der Tat vor trefflich und ich habe selbst aus der eingehenden Lektüre derselben nicht wenig gelernt und kann sie allen übrigen Priestern nur bestens empfehlen.

Insofern aber der Herr Verfasser eine autoritative Entscheidung über diese Frage für unmöglich und auch nicht für wünschenswert hält, möge es mir doch gestattet sein, mit einigen Worten zu begründen, warum ich diese Ansicht ausgesprochen habe.

Es geschah nicht in der Absicht, es möge von Rom aus eine wöchentliche oder vierzehntägige Beichte für alle täglich Kommunizierenden vorgeschrieben werden; o nein, nichts weniger als das. Es entstand diese Bemerkung auch nicht aus dem Wunsche, alles und jedes durch autoritative Dekrete entschieden zu sehen. Im Gegenteil, ich hatte bei mehrjährigem Aufenthalte in Rom Gelegenheit zu bemerken, daß die kirchlichen Tribunale nicht einmal sonderlich erbaut sind, wenn um jede Kleinigkeit, die übrigens oft nach Ortsverhältnissen sich richtet, angefragt wird, wie auch die öfter erteilte Antwort „Consulatur auctores“ beweist. Nichtsdestoweniger halten wir in unserem Falle eine römische Entscheidung für sehr wünschenswert.

Unsere Ansicht gründet sich auf folgenden Syllogismus. Nach dem Kommuniondekrete ist gewiß die Ausbreitung des Gebrauches der täglichen heiligen Kommunion sehr wünschenswert. Nun aber wird diese Ausbreitung durch den Mangel einer Entscheidung über die dazu erforderliche Beichte namentlich in den großen Städten

nicht wenig behindert. Folglich ist eine solche autoritative Entscheidung wünschenswert.

Der Obersatz wird wohl von allen gern zugegeben werden. Der Untersatz aber wird aus folgenden Tatsachen bewiesen. Vor dem Dekrete wurde wohl kaum jemandem erlaubt, täglich zu kommunizieren, wenn er nicht wöchentlich zur Beichte ging. Die tägliche Kommunion auf einen Monat oder gar auf längere Zeit ohne heilige Beichte zu gestatten, war etwas Unerhörtes. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn manche Kommentatoren des Dekretes (z. B. Witz, Unsere Pflichten als Seelsorger, Saarlouis 1912, S. 78) sagen, es sei kein Grund, die bestehende Beichtpraxis der Kirche von Grund aus zu ändern. Wir glauben, diesen Kommentatoren Recht geben zu sollen; denn das Kommuniondekret setzte ja nur die Bedingungen für die tägliche heilige Kommunion fest; die Beichtpraxis änderte es nicht; im Gegenteil, es schien dieselbe durch das „Oportet“ zu bestätigen. Dagegen gibt es nun andere, welche ganz ruhig behaupten, man könne ein oder zwei Monate, ja selbst ein ganzes Jahr lang (!) täglich zur heiligen Kommunion gehen, ohne zu beichten, wenn nur der Stand der Gnade und die rechte Absicht vorhanden sei. Und wenn ein Kommentator käme und sagte, es brauche jemand auch zehn Jahre nicht zur heiligen Beichte zu gehen und könne dennoch täglich kommunizieren, wenn er sich nur im Stande der Gnade und in der rechten Absicht erhalte, so könnte man ihm, theoretisch gencommen, auch nicht Unrecht geben. Denn auch zur jährlichen Beichte ist man nicht verpflichtet, wenn keine Todsünde vorhanden ist. (S. Alph. th. m. lib. VI n. 667.)

Aber welche Wirkungen hat nun diese Verschiedenheit der Ansichten unter den Kommentatoren für den praktischen Seelsorger? Er wird sich zweifelnd fragen: Was soll ich tun? Mit der wöchentlichen und selbst mit der vierzehntägigen Beichte ist es mir unmöglich, die tägliche Kommunion wirksam zu fördern, namentlich in den großen Städten. Man denke nur an die ungeheure Anzahl der Schulkinder z. B. in Wien, die es nötig macht, daß ein ganzer Stab von Beichtvätern mehrere Wochen lang arbeitet, um auch nur die gewöhnliche, dreimal im Jahre stattfindende Schulbeichte zu bewältigen. Oder soll ich eine längerfristige Beichte empfehlen? Darf ich das? Darf ich darin einigen Auslegern des Dekretes folgen und auf ein bis zwei Monate die tägliche Kommunion erlauben? Darf ich das den Kindern in der Schule sagen? Darf ich es auf der Kanzel verkünden? Kann ich auch nur über die zwei wichtigsten Bedingungen, Stand der Gnade und rechte Absicht, richtig urteilen, wenn jemand nur alle Monate oder alle zwei bis drei Monate zu mir kommt? Was soll ich tun? Ich lasse alles beim alten Gebrauch.

Wird dadurch die Ausbreitung der täglichen heiligen Kommunion nicht behindert? Hier liegt die Schwierigkeit. Diese könnte aber

durch ein römisches Dekret unserer Ansicht nach, wenn nicht behoben, so doch bedeutend verringert werden.

Wenn daher der Herr Verfasser des oben erwähnten Artikels am Schluß seiner Ausführungen sagt, „daß eine genaue, über allgemeine Weisungen hinausgehende Vorschrift über die Zahl der Andachtsbeichten nicht gegeben werden kann“, so ist darauf zu antworten, daß wir derzeit gar keine, auch nicht eine allgemeine Vorschrift besitzen, sondern auf die widersprechenden Ansichten der Kommentatoren angewiesen sind.

Wenn ferner der Herr Verfasser fürchtet, eine bestimmte Norm könnte zu einer Schablone werden, so antworten wir darauf, daß diese Norm ja nicht eine bestimmte Zeitangabe enthalten müßte. Könnten nicht die Ausführungen des Herrn Verfassers selbst ganz gut die Grundlage einer autoritativen Entscheidung bilden? Wie, wenn dieselbe demgemäß z. B. lautete: Pro communione quotidiana consulatur confessio intra quatuordecim dies, vel menstrua vel etiam minus frequens, circumstantiarum ratione habita. Wo wäre da die Schablone? Wir sehen keine. Aber die Sicherheit wäre vorhanden, die tägliche heilige Kommunion auf längere Zeit erlauben zu dürfen, ohne sich bloß auf die labile Ansicht eines Kommentators stützen zu müssen.

Indessen, gegenwärtig haben wir keine solche römische Entscheidung. Sicher ist nur, daß man die tägliche Kommunion auf vierzehn Tage hinaus erlauben kann, da, wie der Herr Verfasser auch bemerkt, mit Dekret vom 14. Februar 1906 erklärt wurde, daß die wöchentliche Beichte zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe nicht erforderlich sei, anderseits aber früher schon zugestanden war, diese Ablässe könnten von jenen gewonnen werden, welche alle vierzehn Tage die heiligen Sakramente empfangen. Alles übrige ist Ansicht der Kommentatoren.

Nichtsdestoweniger bleibt, wo eine autoritative Entscheidung mangelt, eben nichts anderes übrig, als zu soliden theologischen Argumentationen und pastoralen Erwägungen seine Zuflucht zu nehmen. Das hat der Herr Verfasser in dem besprochenen Artikel in dankenswerter Weise getan und wir empfehlen denselben mangels einer römischen Entscheidung einstweilen aufs beste. Denn am Ende handelt es sich doch vor allem darum, möglichst viele Seelen durch die tägliche heilige Kommunion dem göttlichen Heilande zuzuführen.

\* \* \*

### Replik

von Dr P. Gatterer S.J.

Dem Herrn Dr Spiegl danke ich die Anregung zum früheren Artikel. Auch für die vorstehenden Ausführungen bin ich ihm verbunden. Wie sie aus rein sachlichem Interesse hervorgegangen, so sollen sie auch eine rein sachliche Beleuchtung finden und so hege auch ich die Hoffnung, daß die Wechselrede zur Förderung der Oftkommunion dient.